

Drucksache Nr.: 0634/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.09.2010	N	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	23.09.2010	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.10.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

Verhandlungsgegenstand:

**Namensgebung der beiden bisherigen
Gesamtschulen**

A n t r a g:

- a) Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt.
- b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster – Brachenfeld“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt.
Im Falle einer Versagung wird der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 147 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sind die beiden bisherigen Neumünsteraner Gesamtschulen in Brachenfeld und Faldera mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Gemeinschaftsschulen geworden.

Sie führen daher ab dem 01. August 2010 jeweils die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster in Neumünster“.

Nach § 10 SchulG kann der Schulträger mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung der Schule einen Namen zufügen. Dieser Name ist der Schulaufsicht anzuzeigen. Sie kann diesen untersagen, wenn er eine Verwechslung mit anderen Schulen oder einen Irrtum über die Schulart hervorrufen kann.

Beide Schulen tragen in ihrem Namen jeweils die nicht mehr existierende Schulart „Gesamtschule“. Da diese Namen nicht weiter verwendet werden dürfen, ist nunmehr eine neue Namensgebung erforderlich.

Die Schulkonferenzen beider Schulen haben gemäß § 63 Abs. 1, Ziff. 22 SchulG von ihrem Vorschlagsrecht zur Namensgebung Gebrauch gemacht und folgende Namensvorschläge beschlossen :

Name bisher :	Name ab 01. August 2010 :
Integrierte Gesamtschule Neumünster	Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld
Gesamtschule Faldera	Gemeinschaftsschule Faldera

Wie der **Anlage 1** zu entnehmen ist, hat eine Voranfrage zur Namensgebung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBK), ergeben, dass hinsichtlich des Namens „Gemeinschaftsschule Faldera“ keine Bedenken bestehen.

Im Falle der Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird hingegen die Auffassung vertreten, dass das Attribut „Integrierende“ einen Irrtum über die Schulart hervorruft und daher zu untersagen wäre. Gegen den Namen „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ unter Wegfall des genannten Attributs bestehen jedoch keine Bedenken.

Um den Schulen ihre Handlungsfähigkeit bis zur endgültigen Namensgenehmigung zu erhalten, wurde daher bei der Schulaufsichtsbehörde die nachfolgende vorläufige Genehmigung beantragt, gegen welche das MBK in dieser Form zwischenzeitlich keine Bedenken geäußert hat (siehe **Anlage 2**) :

Name bisher :	vorläufiger Name ab 01. August 2010 :
Integrierte Gesamtschule Neumünster	Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld
Gesamtschule Faldera	Gemeinschaftsschule Faldera

Hinsichtlich der endgültigen Namensgebung der beiden bisherigen Gesamtschulen wird daher vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren :

Bei der ehemaligen Gesamtschule Faldera stimmen sowohl der Vorschlag der Schulkonferenz als auch das Ergebnis der Voranfrage bzw. die vorläufige Genehmigung überein, so dass die endgültige Namensgebung ebenfalls „Gemeinschaftsschule Faldera“ lauten sollte.

Bei der ehemaligen Integrierten Gesamtschule Neumünster besteht jedoch seitens des MBK eine ablehnende Haltung hinsichtlich des Attributs „Integrierende“.

Aus Sicht der Schule soll jedoch gerade hierdurch die Intention, hinsichtlich der unterschiedlichen Begabungen, der Einbeziehung von Kindern mit besonderem Förderbedarf sowie den Zielen als „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ integrierend zu arbeiten, verdeutlicht werden. Darüber hinaus könnte die ehemalige Abkürzung „IGS“, die auch außerhalb Neumünsters zu einem Begriff für jahrelange höchst anerkannte schulische Arbeit geworden ist, erhalten bleiben.

Aus Sicht des Landes ist der Name „Integrierende Gemeinschaftsschule“ nicht durch das SchulG abgedeckt und daher nicht genehmigungsfähig. Durch das Attribut „Integrierende“ wird eine Schulart suggeriert, die im Schulgesetz nicht existent ist. Anders als bei den ehemaligen Schulformen der integrierten und kooperativen Gesamtschulen gibt es bei der Gemeinschaftsschule keine Unterscheidung.

Es sollte jedoch im Sinne der Schule nochmals versucht werden, mit der genannten Argumentation eine Genehmigung des Namensvorschlags „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zu beantragen.

Im Falle einer erneuten Versagung des Namensvorschlags durch die Schulaufsicht sollte dann jedoch auch hier die vorläufige Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ als endgültiger Schulname akzeptiert werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

2 Anlagen